

Swiss Small Hydro
Herr Nationalrat Jakob Büchler
Herr Martin Bölli
c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St. Gallen

Telefon 0848 014 014
E-Mail kev-hkn@swissgrid.ch
Seite 1 von 2

Datum 15. Juni 2016

Ihr Schreiben vom 07.06.2016 mit Betreff „Reduzierte Produktion der Kleinwasserkraft im Jahr 2015“

Sehr geehrter Herr Büchler, sehr geehrter Herr Bölli

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juni 2016, in dem Sie auf die niederschlagsarme zweite Jahreshälfte von 2015 aufmerksam machen und darum bitten, das Jahr 2015 als Ausnahmejahr zu betrachten und Kraftwerke, welche das Produktionskriterium im vergangenen Jahr nicht erfüllten, nicht auf den Marktpreis zurückzusetzen.

Wir verstehen Ihre Sorge und sind uns absolut bewusst, dass die Zurückstufung auf den Marktpreis eine für einen Anlagenbetreiber existenzielle Bedrohung darstellen kann. Wir erachten es andererseits als unsere Pflicht, die Einhaltung der Vorgaben aus der Energieverordnung sicher zu stellen. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob bei erheblich erweiterten oder erneuerten Anlagen die Anforderungen an die Mindestproduktion erreicht worden sind¹. Wir versichern Ihnen aber auch, dass wir – sofern es die Situation im konkreten Fall zulässt – die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um dem Anlagenbetreiber weiterhin die KEV auszubezahlen.

Auch wenn die zweite Jahreshälfte 2015 gesamtschweizerisch im Durchschnitt niederschlagsarm war, waren nicht alle Regionen und Gewässer der Schweiz von der Trockenheit gleich stark betroffen. Aus diesem Grund prüfen wir die Anforderungen an die Mindestproduktion eines jeden erheblich erweiterten und erneuerten Kleinwasserkraftwerks generell mittels Einzelbetrachtung. Wenn eine Anlage die erforderliche Mindestproduktion nicht erreicht hat, so klären wir individuell bei jedem Anlagenbetreiber die Gründe dafür ab. Dieses Verfahren haben wir nicht nur für das vergangene Jahr 2015 so angewendet, sondern wir wenden es generell an – auch in klimatisch „normalen“ Jahren.

¹ Anlagen, welche nach dem 1.1.2006 als Neuanlagen in Betrieb gegangen sind, müssen keine Mindestproduktion erreichen.

Wenn ein Anlagebetreiber für 2015 geltend gemacht hatte, dass sein Kleinwasserkraftwerk die erforderliche Mindestproduktion aufgrund der Trockenheit nicht erreicht hatte, so haben wir dies in jedem einzelnen Fall geprüft und – wenn möglich – nach Artikel 3i^{quater} Abs. 3 EnV die KEV weiterhin gewährt.

Zusammengefasst:

Nur erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen müssen eine Mindestproduktion erreichen.

Eine Zurückstufung einer Anlage auf den Marktpreis haben wir nur in den folgenden Fällen vorgenommen:

1. Wenn uns ein Anlagenbetreiber *keine* Begründung abgegeben hat, warum er die Mindestproduktion nicht erreicht hat; oder
2. Wenn uns ein Anlagenbetreiber Gründe genannt hat, für die er nach unserem Ermessen einzustehen hat (wobei wir die lokalen klimatischen Bedingungen in jedem Einzelfall geprüft haben); oder
3. Wenn die KEV bereits während einem Fünftel der maximalen Vergütungsdauer ausgezahlt wurde, obwohl die Mindestanforderungen während dieser Zeit nicht erreicht wurden.

Wir hoffen, dass wir für Sie nachvollziehbar dargelegt haben, wie wir bei der Überprüfung der Mindestproduktion von erheblich erweiterten oder erneuerten Kleinwasserkraftwerken vorgehen. Für weitere Auskünfte oder bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG

sig. H. H. Frei

Hans-Heiri Frei
Leiter Transaction Management

sig. C. Cornaz

Catherine Cornaz
Fachspezialistin Erneuerbare Energien

Kopie an

Bundesamt für Energie, Herr Benno Frauchiger